

den Bonifatius-Briefen nicht feststellen können. Wohl aber hat Burchard von Worms in seinem nicht vor 1012 abgeschlossenen *Decretum*¹ einzelne der Briefe benutzt: nr. 68 S. 141 = Burchard IV, 43; der ganze Text ohne Adresse und *Salutatio finalis*².

nr. 28 S. 51, 8 — 9 'progeniem — generationem' = Burchard VII, 11.

nr. 26 S. 45, 7 — 8 'quamdiu — accedere societatem' = Burchard ebenda, mit dem vorhergehenden Zitat zu einem Kanon verarbeitet. Beide Stellen auch bei B. L. und Ps. Is. Die Variante 'accedere denegamus' statt 'accedere' ist ähnlich dem 'accedant' bei B. L. dadurch verursacht, dass das den Infinitiv 'accedere' regierende Verbum 'oportuerat' bei der Benutzung der Stelle nicht übernommen wurde.

Endlich bringt Burchard X, 16 das Verbot der anstössigen Neujahrsfeier in Rom durch den Papst Zacharias in der gleichen Fassung wie der s. g. Polykarp, dessen Text oben S. 59 Dep. 38 mitgeteilt und in seiner Beziehung zu dem Bonifatius-Brief nr. 50 erläutert ist.

Ueber Burchards Vorlage lässt sich nicht mehr sagen, als dass sie die *Collectio pontificia* enthielt.

Der Kardinal Deusdedit hat in seine *Collectio canonum* III, 141 nur den Brief nr. 17, diesen aber vollständig aufgenommen³. Die Lesarten, die in der Ausgabe berücksichtigt sind, zeigen Deusdedit als ziemlich eigenwilligen Benutzer, etwa vom Schlage Otlohs; auf die Vorlage gestatten sie keinen näheren Rückschluss. Wichtig für die Ueberlieferungsgeschichte ist nur, dass Deusdedit den Text in Rom einsehen konnte. Die grösste Wahrscheinlichkeit spricht dabei dafür, dass Deusdedit die Hs. der Briefe benutzte, die zusammen mit anderen Materialien unter Papst Leo IX. nach Rom gekommen war⁴.

gedruckten Sammlungen behandelt von E. Perels, *Die Briefe Papst Nikolaus' I. II.* N. Arch. 39, 43 ff. Auch für meine Studien war ein breiteres Zurückgehen auf die zu einem nicht geringen Teil nur handschriftlich bekannten Quellen beabsichtigt, musste aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die *Collectio Britannica* und die *Collectio trium Partium* eingeschränkt werden. 1) Migne 140, 537 — 1058 nach der Ausgabe Paris. 1549. 2) Die Varianten sind belanglos: teils Verderbungen wie S. 141, 10 'infringere' statt 'infringens', teils Glättungen wie S. 141, 19 — 20 zweimal 'debet' statt 'debeatur', S. 141, 19 stimmt die Lesart 'per solam impositionem' zwar mit Hs. 2 gegen 'per sola impositione' 1, beweist aber nichts, weil die Verbesserung für jeden späteren Benutzer auch bei einer Vorlage, die den ursprünglichen, unkorrekten Text enthielt, nahe lag. 3) Wolf von Glanwell S. 328. 4) Vgl. Studien I. S. 695.